

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 5 ERSATZABGABE</p> <p>¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p> <p>² Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.</p> <p>³ Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen - nach Tarif A errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>³ Die Ersatzabgabe wird auf dem, vom steuerpflichtigen Einkommen oder - bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern welche, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben - vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.</p>	<p><i>Das im Herbst 2006 vom Landrat überarbeitete und per 1. Januar 2007 in Kraft getretene kantonale Steuergesetz beinhaltet als zentralen Revisionspunkt die Abkehr von den bisherigen Tarifen A und B für Verheiratete bzw. Alleinstehende auf den Einheitstarif. Somit muss der Absatz 3 geändert werden. Alleinstehende werden dadurch eine höhere Ersatzabgabe zahlen müssen. Die bisherige günstigere Variante beizubehalten ist schon rein administrativ nicht machbar.</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>⁴ Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.</p> <p>⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnerkasse.</p> <p>⁶ Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p> <p>⁷ Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.</p>		

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>§ 6 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE</p> <p>¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a - h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind; b. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben. <p>² Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c. Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben. 	<p><i>Anpassung an neues geltendes Recht</i></p>

BISHERIGES REGLEMENT	NEUES REGLEMENT	BEMERKUNGEN
<p>³ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.</p> <p>⁴ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.</p>		